

Examinatorium Staatsrecht 1 Besprechungsfall

Die niederländische N-AG betreibt eine Versandapotheke, die wesentlich nach Deutschland liefert. Durch das Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln in der Bundesrepublik ist sie in ihrem Geschäftsumfang erheblich betroffen. Sie macht deshalb beim BVerfG ihre Grundrechte aus Art. 12; 14; 2 GG geltend. Mit Aussicht auf Erfolg?

Wie wäre es, wenn nicht die N-AG, sondern der Niederländer A der Betreiber wäre?

Alle Rechtsmittel des A sind ohne Erfolg geblieben. Schließlich hat er den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg angerufen, der ihm im Wesentlichen Recht gegeben hat und die deutschen Maßnahmen als Verstoß gegen die EMRK (Art. 2 ZP 4; Art. 1 ZP 1) bezeichnet hat. Die deutschen Stellen sind der Überzeugung, dieser Entscheidung komme allein völkerrechtliche Wirkung zu. Weder sie selbst noch das Bundesverfassungsgericht seien an die EMRK gebunden.

Zur Vertiefung:

BVerfG, NJW 2011, 3428.

BVerfG, NJW 2016, 1436.

BVerfGE 111, 307 – Görgülü.

Examinatorium Staatsrecht 2

Besprechungsfall

Der Deutsche A und sein serbischer Freund B sind bei der Polizei als Hooligans registriert. Rechtzeitig zur Fußball-EM teilt deshalb die Polizei beiden mit, dass sie sich in der Woche vor, während und einen Tag nach der EM täglich bei der örtlichen Polizeistation zu melden haben. Nur bei Nachweis wirklich dringlicher Reisegründe dürften sie sich im Inland bewegen, müssten sich allerdings dann täglich bei der Polizeistation des Zielortes melden. Auslandsreisen seien während dieses Zeitraums leider nicht möglich.

A und B fühlen sich in ihren Grundrechten verletzt. Zu Recht?

Zur Klärung dieser Frage wollen sie sich an das Bundesverfassungsgericht wenden. Wäre dies möglich?

Zur Vertiefung:
BVerwGE 129, 142.

Examinatorium Staatsrecht 3

Besprechungsfall

Die U-Ltd. aus dem EU-Staat S vertreibt Lebensmittel in Deutschland. Da einzelne von ihnen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und deshalb möglicherweise schädlich sein können, warnen die zuständigen Behörden im Fernsehen deshalb vor dem (ohnehin unzulässigen) Verkauf und dem Erwerb dieser Waren. Im Kontext der Warnung wurde auch der Name der U und der konkreten Produkte genannt.

U hält diese Form des „modernen Prangers“ für unzulässig. Wären gegen sie gewerberechtliche Maßnahmen oder ein Strafverfahren eingeleitet worden, hätte dies keine derartige Breitenwirkung gehabt. Nun sei sie vor der Allgemeinheit und im Wettbewerb diskreditiert und diskriminiert. Sie fordert Unterlassung, Widerruf und Entschädigung.

Die Behörde hält dagegen, ihre Warnung sei wahrheitsgemäß gewesen. Im Übrigen sei die U als ausländisches Unternehmen gar nicht berechtigt, Grundrechte geltend zu machen.

Zur Vertiefung:
BVerfGE 105, 252
BVerfG, NJW 2011, 3428

Examinatorium Staatsrecht 4 Besprechungsfall

Der V-Verein sieht sich als Speerspitze des „nationalen Widerstandes“. Sein alljährliches öffentliches „Jahresthing“ ist diesmal dem Kampf gegen den Wiederaufbau der alten Synagoge in S gewidmet. Dazu werden zahlreiche Anhänger und Gegner erwartet.

Die Behörde hat Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und untersagt deshalb vorsorglich das Motto der Veranstaltung „Keine Steuergelder für den Synagogenbau – 4 Millionen für das Volk“ und das (von den Veranstaltern geplante) Engagement des Redners R, eines bekannten Holocaust-Leugners, der dort zu diesem Thema sprechen soll.

V hält diese Forderungen für verfassungswidrig. Zu Recht?

Zur Vertiefung
BVerfGE 111, 147 – „Auflage“ nach Versammlungsrecht

Examinatorium Staatsrecht 5 Besprechungsfall

In der Illustrierten I erschienen neulich zwei reich bebilderte Artikel. Der eine zeigte die Politikerin P am Tag nach ihrer Abwahl aus ihrem bisherigen Amt beim täglichen Einkauf. Der Text befasste sich mit der Rückkehr lang gedienter ehemaliger Politiker in den Alltag und den dabei auftretenden Widrigkeiten. Der andere Artikel zeigte eine bekannte ehemalige Talkmasterin T beim Einkaufen mit ihrer Familie im Urlaub. Der Text behandelte die Frage danach, was in den Urlaubsparadiesen der Deutschen außerhalb der Saison los sei.

P und T waren mit der Aufnahme und der Veröffentlichung der Fotos nicht einverstanden und sehen sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Zur Recht?

**Zur Vertiefung:
BGH, NJW 2008, 3134; 3138.**

Examinatorium Staatsrecht 6 Besprechungsfall

A ist Mitglied der G-Gewerkschaft. Bei der letzten Betriebsratswahl kandidierte er allerdings auf der Liste der U, die dort gegen die G antrat. Die G sieht darin einen Verstoß gegen ihre Satzung, welche eine solche Kandidatur nicht zulässt, und schließt den A daher – satzungsgemäß – aus.

A fühlt sich in seinen Grundrechten verletzt. Zu Recht?

**Zur Vertiefung:
BGH, NJW 1991, 485;
s.a. BVerfGE 100, 214.**

Examinatorium Staatsrecht 7 Besprechungsfall

S ist seit 15 Jahren in Haft, wo bislang Resozialisierungserfolge ausblieben. Da er weiterhin eine Gefahr für Dritte darstellt, soll er nunmehr in Sicherungsverwahrung gehalten werden. S, der befürchtet, niemals mehr in Freiheit zu kommen, hält diese Maßnahme für eine Verletzung seiner Grundrechte, zumal im letzten Urteil von Sicherungsverwahrung keine Rede war.

Zu Recht?

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 109, 133.**

Examinatorium Staatsrecht 8 Besprechungsfall

Der V-Verein betreibt in seinem Vereinshaus eine Teestube, für die eine rechtmäßige Gaststättenerlaubnis erteilt ist. Sie wird vom Vorsitzenden V bewirtschaftet. Aufgrund von Anzeigen aus der Nachbarschaft nimmt die Polizei an, dass dort illegale Drogen konsumiert werden. Um dies zu überprüfen und – wenn erforderlich – zu beenden, kontrolliert die Polizei abends die geöffnete Teestube und stellt auch die Personalien der anwesenden Gäste fest.

V, der schon bei der Aktion heftig protestiert hat, hält diese für grundrechtswidrig. Zu Recht?

Er hat erfolglos den Rechtsweg beschritten und fragt, was er nun zum Schutz und zur Durchsetzung der Grundrechte noch unternehmen könne.

**Zur Vertiefung:
BVerwG, NJW 2005, 454.**

Examinatorium Staatsrecht 9 Besprechungsfall

Das Land NRW hat sein Verfassungsschutzgesetz geändert. Danach ist die Verfassungsschutzbehörde zu Zwecken des Verfassungsschutzes iSd Art. 73 Nr. 10 b GG befugt zum „heimlichen Beobachten und sonstigen Aufklären des Internets, wie insbesondere der verdeckten Teilnahme an seinen Kommunikationseinrichtungen sowie dem heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme“. Zu letzteren zählen auch PCs unabhängig davon, ob sie online sind oder nicht bzw. ob sie an- oder abgeschaltet sind.

20 Oppositionsabgeordnete im Landtag und 50 weitere im Bundestag halten das Gesetz für verfassungswidrig und fragen nach ihren Rechtsschutzmöglichkeiten.

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 120, 274.**

Examinatorium Staatsrecht 10 Besprechungsfall

Referendarin R trägt im Dienst stets ein Kopftuch. Dies wird ihr von der zuständigen Behörde untersagt mit der Begründung, ihre Tracht beeinträchtigt die religiöse und politische Neutralität des Unterrichts. R, die Deutsch und Religionskunde unterrichten will, sieht darin eine Verletzung ihrer Grundrechte der Religions- und Gewissensfreiheit.

Zu Recht?

**Zur Vertiefung:
BVerwGE 138, 296**

Examinatorium Staatsrecht 11 Besprechungsfall

Das Bundesland L hat den Betrieb von Sportwetten an eine staatliche Konzession geknüpft. Diese wird u. a. nur erteilt, wenn ein öffentliches Bedürfnis nachgewiesen ist, weder die öffentliche Sicherheit noch die öffentliche Ordnung beeinträchtigt werden und der Entstehung von Spielsucht und einer Zockermentalität entgegengewirkt werden. Faktisch wird die Konzession nur Gesellschaften öffentlicher Hände erteilt.

Private Wettbüros fühlen sich dadurch in ihrer Berufsfreiheit verletzt.
Zu Recht?

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 115. 276
s.a. BVerfGE 102, 197.**

Examinatorium Staatsrecht 12 Besprechungsfall

§ 2 Denkmalschutzgesetz des Landes L verpflichtet Eigentümer und Besitzer, Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Ein Abriss ist nur mit Genehmigung der Behörden zulässig, wenn Erfordernisse des Gemeinwohls die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege überwiegen. Belange des Eigentümers bzw. Besitzers werden nicht berücksichtigt. Für sie ist eine Entschädigungspflicht vorgesehen bei „Maßnahmen enteignender Wirkung“.

Ist diese Regelung mit dem GG vereinbar?

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 100, 226.**

Examinatorium Staatsrecht 13 Besprechungsfall

Gem. § 1570 BGB kann ein geschiedener Elternteil von dem früheren Ehegatten Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Demgegenüber war ein Unterhaltsanspruch wegen der Pflege und Erziehung nichtehelicher Kinder gem. § 1651 I Abs. 2 S. 3 BGB grundsätzlich auf drei Jahre beschränkt.

Ist diese Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar?

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 118, 45.**

Examinatorium Staatsrecht 14 Besprechungsfall

Arbeitnehmer A war bei einem Rüstungsunternehmen beschäftigt. Nach einer routinemäßigen Sicherheitsüberprüfung wurde ihm der notwendige Sicherheitsbescheid entzogen. Daraufhin verlor er seinen Arbeitsplatz.

A hat gegen die Entziehung des Bescheids Klage erhoben. Er habe keinerlei Aktivitäten gezeigt, welche Sicherheitsbedenken rechtfertigen könnten. Die Behörde beruft sich auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes, die gem. § 99 VwGO nicht offen gelegt werden könnten. Daher kann A sie auch nicht entkräften, das Gericht sie nicht überprüfen.

Dadurch fühlt sich A in seinen Grundrechten verletzt. Zu Recht?

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 101, 106.**

Examinatorium: Staatsrecht 15 Besprechungsfall

Bei der Europawahl galt in Deutschland bis 2013 die 5 % Klausel analog dem Wahlrecht zum Deutschen Bundestag.

Dagegen erhoben sich verfassungsrechtliche Bedenken. Die Europawahl und die Bundestagswahl seien in ihrer rechtlichen Bedeutung unterschiedlich, namentlich hinsichtlich der Mitwirkung des Parlaments bei der Regierungsbildung. Das BVerfG (BVerfGE 51, 122) hatte diese Sperrklausel nicht beanstandet.

Ist die Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar?

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 129, 300.
BVerfG, U.v.26.2.2014, 2 BvE 2/13 u.a.
s.a. SHLVerfG, U.v. 13.9.2013, 7/12.**

Examinatorium Staatsrecht 16

Besprechungsfall

Für Aufrechterhaltung, Umstrukturierung und Abwicklung des Kohlebergbaus sind in den vergangenen Jahren weit mehr als 10 Mrd. € an Subventionen ausgegeben worden. Im Zuge der Vorbereitung der Stilllegung der Kohlenzechen sollen nunmehr die sog. „Ewigkeitslasten“ gleichfalls von Bund und Land übernommen werden. Im Bundestag äußert die Opposition die Vermutung, die Bergbauunternehmen könnten aus Gewinnen und Rücklagen einen höheren Eigenanteil leisten. Dazu hat der Abgeordnete A zahlreiche Fragen an die Bundesregierung gestellt. Diese lehnt die Beantwortung zur Höhe der Gewinne und der Rücklagen aber ab mit der Begründung, der Kontrollauftrag des Bundestages beziehe sich auf die Staatstätigkeit, nicht aber diejenigen privater Aktiengesellschaften. Im Übrigen würden durch eine öffentliche Antwort Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen verletzt.

Der Abgeordnete A hält die Verweigerung für unzulässig und fragt nach seinen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Zur Vertiefung:
NRWVfGH, DVBI 2008, 1380.

Examinatorium Staatsrecht 17

Besprechungsfall

Im Bundestagswahlkampf hat sich die Politikerin P gegen ein Erstarren des Rechtsextremismus im Bundestag ausgesprochen. Sie ruft dazu auf, Parteien, welche solche Ideen unterstützen, nicht zu wählen. Dazu hat sie Anzeigen in Zeitungen geschaltet und auf ihrer Homepage entsprechende Aufrufe veröffentlicht. Dort ist sie als Wahlkreiskandidatin bezeichnet, Veranstaltungen mit ihr den auch in ihrer Eigenschaft als Landesvorsitzende der P-Partei angekündigt.

Dagegen wendet sich die rechtsradikale R-Partei. Die P habe ihre Rechte überschritten. Sie sei bundesweit als Bundesministerin bekannt, in ihrer Eigenschaft als Wahlkreiskandidatin kenne sie kaum jemand. Nur wegen ihres Ministeramtes sei auch der Aufruf derart weit verbreitet worden. Zwar sei sie, die R-Partei, nicht namentlich genannt. Doch werde sie durch den Aufruf in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt, da sich der Aufruf auch gegen sie richten könne.

Hat die R recht?

Kann sie das BVerfG anrufen?

Auf der Homepage des Bundesministeriums B steht ein Aufruf von Bundesministerin B. Er richtet sich gegen eine Veranstaltung der R-Partei in NRW, wo die Wahlen gerade gelaufen sind, unter dem Motto: „Rote Karte für die R-Partei!“ Die R fühlt sich auch dadurch in ihren Rechten verletzt.

Zur Vertiefung:

RPVerfGH, NVwZ-RR 2014, 665.

BVerfG, NJW 2016, 241.

Examinatorium Staatsrecht 18 Besprechungsfall

Der Bund will das Versammlungsrecht ändern. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung sollen insbesondere die Abgrenzung von „Auflagen“ und Verboten, die Verbotsvoraussetzungen und die Regelungen zu kollidierenden und konkurrierenden Versammlungen neu gefasst werden.

Das Bundesland L und der Bundespräsident halten dieses Vorgehen für unzulässig und wollen das neue Gesetz gerichtlich überprüfen lassen. Ist dies möglich?

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 111, 10.**

Examinatorium Staatsrecht 19

Besprechungsfall

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat dramatische Ausmaße angenommen und verlangt rasches Eingreifen des Gesetzgebers. Die Bundesregierung hat daher ein Gesetz formuliert, das aus Gründen der Beschleunigung von dem Abgeordneten A beim Bundestag eingebracht wird. Das Wirtschaftsrechtsbeschleunigungsgesetz ermächtigt die Bundesregierung, abweichend vom Text der Art. 76-78 GG selbst Gesetze auf dem Gebiet des Finanz- und Wirtschaftsrechts zu verabschieden. Eine Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat ist für diese Gesetze nicht vorgesehen. Das Gesetz wird vom Bundestag mit 2/3 Mehrheit beschlossen; im Bundesrat kommt eine entsprechende Mehrheit nur deshalb zusammen, weil Landesminister M, der dort die Stimmen des Landes B abgibt, sich über eine Weisung seiner Regierung hinwegsetzt und dem Gesetz zustimmt.

Der Bundespräsident hat Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Gesetzes mit Art. 76-79 GG. Muss der das Gesetz ausfertigen?

Die kleine Bundestagsfraktion F hält dies für verfassungswidrig und will gerichtlich dagegen vorgehen. Mit Aussicht auf Erfolg?

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 120, 56.**

Examinatorium Staatsrecht 20 Besprechungsfall

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist eine Rechtsverordnung des Bundes. Sie regelt u.a. die Größe der Käfige zur Käfighaltung. Kürzlich wurde die Verordnung geändert, die Käfiggröße neu bestimmt.

In einem Rechtsstreit zwischen den Behörden des Bundeslandes L und dem Hühnerhalter H gelangt das Verwaltungsgericht zu der Auffassung, die Änderungsverordnung verstoße gegen § 16 TierSchG, nach welchem vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften die Tierschutzkommission anzuhören sei. Zudem sei sie verfassungswidrig, weil die Änderungsverordnung ihre Ermächtigungsgrundlagen im TierSchG nicht nenne. Die Bundesregierung meint dagegen, darin lägen allenfalls Gesetzesverstöße, aber keine Verletzungen des Grundgesetzes.

Wie wird das VG entscheiden?

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 127, 293.**

Examinatorium Staatsrecht 21 Besprechungsfall

Durch das SGB II ist seit 2002 für Langzeitarbeitslose das Prinzip der „Betreuung aus einer Hand“ eingeführt worden. Seit dieser Zeit finden Arbeitsvermittlung und soziale Versorgung durch eine Behörde statt. Diese wird aufgrund zwingender bundesgesetzlicher Vorgaben durch Bund und Kommunen vertraglich begründet und organisiert. Die Kosten tragen beide Träger anteilig. Die Aufsicht oblag teils dem Bund, teils den Gemeinden, teils auch den Ländern, wobei zwischen Fach-, Rechts- und Wirtschaftlichkeitsaufsicht unterschieden wurde.

Zahlreiche Kreise sahen dadurch Mehrbelastungen auf sich zukommen und wandten sich gegen das Gesetz vor dem BVerfG.
Mit Aussicht auf Erfolg?

**Zur Vertiefung:
BVerfGE 119, 331**

Examinatorium Staatsrecht 22

Besprechungsfall

Bundesländer und Kommunen haben unterschiedliche Regelungen über das Züchten, Halten und Veräußern gefährlicher Hunde getroffen. Daraufhin hat der Bund § 143 StGB neu gefasst:

„Wer einem durch landesrechtliche Vorschriften erlassenen Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten oder mit ihm Handel zu treiben, zuwiderhandelt, wird ... bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung einen gefährlichen Hund hält.“

Staatsanwaltschaft und Amtsgericht halten in einem anhängigen Strafverfahren diese Norm für grundgesetzwidrig.

Was können sie dagegen unternehmen?

Zur Vertiefung:
BVerfGE 110, 141

Examinatorium Staatsrecht 23 Besprechungsfall

Die EG hat durch Richtlinie vorgeschrieben, dass selbstständige Versicherungsvertreter eine Haftpflichtversicherung abschließen müssen, welche für Schäden aus Beratungsfehlern eintritt. Die Bundesrepublik hat 5 Jahre danach diese Richtlinie immer noch nicht umgesetzt.

Der EU-Bürger U hat durch unvollständige Beratung eines deutschen Versicherungsmaklers einen Schaden erlitten, den diese wegen Zahlungsunfähigkeit nicht begleichen kann. Da auch keine Versicherung besteht, fragt U, ob er die Bundesrepublik in Anspruch nehmen kann?

Im Prozess ist das LG nicht sicher, ob die deutsche Rechtslage gegen Europarecht verstößt oder nicht. Wie kann es eine Klärung herbeiführen?

**Zur Vertiefung:
EuGH, NJW 1996, 3141**